

Damen und Herren
Mitglieder des Kreisausschusses

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin
Frau Ledesma, Allgemeine Rechtsangelegenheiten
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1
Herrn Lauer, Abteilung 1
Frau Müller, Gleichstellungsstelle
Frau Leis-Eschbach, Gleichstellungsstelle
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

Montag, dem 11.07.2022, um 09:00 Uhr,

findet im Großen Sitzungssaal (Saal 3) der Kreisverwaltung Kaiserslautern in Kaiserslautern, Lauterstraße 8, eine Sitzung des

des Kreisausschusses

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Jakob-Weber-Schule - Sanierung Fenster: Auftragsvergabe 2977/2022
- 2 Energetische Sanierung Kreisverwaltung Kaiserslautern
Lauterstr. 8 - Auftragsvergabe Montagearbeiten PV Anlage 2980/2022

3	Verlustausgleich/Eigenkapitalaufstockung Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH	2976/2022
4	Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 18.07.2022	
4.1	Sachstandsbericht Corona-Pandemie	
4.2	Sickingen-Gymnasium Landstuhl: Gesamtsanierung: Auftragsvergaben	2978/2022
4.3	Konzept Gemeindeschwester plus	2961/2022
4.4	Satzung über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften	2973/2022
4.5	Organisation Landesimpfzentrum Kaiserslautern	2985/2022
4.6	Einwohnerfragestunde	

Nichtöffentlicher Teil

4.7	ÖPNV; Vergabe Buslinienbündel Kaiserslautern-Nord	2975/2022
5	Eilentscheidung Personalangelegenheit	2947/2022
6	Eilentscheidung Personalangelegenheit	2948/2022
7	Eilentscheidung Personalangelegenheit	2949/2022
8	Eilentscheidung Personalangelegenheit	2965/2022
9	Eilentscheidung Personalangelegenheit	2966/2022
10	Personalangelegenheit	2954/2022
11	Personalangelegenheit	2964/2022

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister

04.07.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.07.2022	öffentlich

Jakob-Weber-Schule - Sanierung Fenster: Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern, vertreten durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern plant die energetische Sanierung der Fenster an der Jakob-Weber-Schule in Landstuhl. Bei dem Anwesen handelt es sich um eine als Schule errichtete dreiteilige Baugruppe im klassifizierenden Heimatstil, erbaut 1910, aufgestockt 1927. Nach dem Verzeichnis der Kulturdenkmäler des Landkreises Kaiserslautern steht das Gebäude unter Denkmalschutz.

Im Zuge der Sanierung sollen der Austausch der heutigen Aluminiumfenster durch Holzfenster in historischer Teilung sowie der Einbau von außenliegenden, textilen Sonnenschutzelementen erfolgen. Als begleitende Maßnahme werden die Fensterleibungen innen sowie die Heizkörpernischen mit Calciumsilikatplatten gedämmt und neu verputzt. Die heute vorhandenen Aluminiumfenster wurden in den 1980er Jahren eingebaut.

Folgende Gewerke wurden aktuell ausgeschrieben:

Abbruch- und Schadstoffsanierungsarbeiten und Elektrische Anlagen.

A) Auftragsvergabe: Gewerk Abbruch- und Schadstoffsanierungsarbeiten

Der Auftrag umfasst folgende Tätigkeiten:

- Entfernen der asbest- und / oder schwermetallhaltigen Wandbeläge in den für die Maßnahme relevanten Bereichen der Fensterfronten bis auf das Mauerwerk. Es betrifft die Innenseiten der Außenwände, Bereiche Fensterleibungen, Stürze, Mauerpfeiler zwischen den Fenstern und entsprechenden Anschlussfugen
- Ausbau der Natursteinfensterbänke (Kalkstein) mit asbesthaltigem Fugenmaterial
- Ausbau der Leichtmetallfenster
- Entfernen von Anhaftungen aus Putz-, Mörtel- oder Spachtelmassen an den Leichtmetallfenstern
- Herstellen von Kernbohrungen für Wand und Deckendurchbrüche für die Durchführung von Installationsleitungen Elektro

Die Leistung wurde öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt wurden zwei Angebote eingereicht.

Die Firma Bruchwerk GmbH aus Ludwigshafen reicht das wirtschaftlichste Angebot ein. Die Wirtschaftlichkeit wurde durch den Preis gebildet. Die Firma Bruchwerk bietet die Leistung zum Angebotspreis in Höhe von 142.085,85 € brutto an. Die Leistung wurde auf 177.744,35 € brutto.

Somit liegt der Angebotspreis deutlich unter den geschätzten Kosten.

Der Fachbereich 5.2 empfiehlt die Firma Bruchwerk GmbH aus Ludwigshafen zum o. g. Angebotspreis mit der Leistung zu beauftragen.

B) Vorratsbeschluss: Gewerk Elektrische Anlage

Die neuen Fensteranlagen werden bauseits mit jeweils einer äußeren Sonnenschutzanlage und einer automatischen Fensteröffnungsanlage ausgestattet. Im Leistungsumfang des Gewerks Elektro sind die komplette Verkabelung inkl. Verlegesystem sowie die Steuerungstechnik dieser beiden Anlagen vorzusehen. Zum Versorgen der neuen elektrischen Fenster und für den elektrischen Sonnenschutz werden auf allen 3 Hauptgeschossen 9 zusätzliche Unterverteilungen installiert. Diese Unterverteilungen werden in den drei Steigeschächten als Hohlwandverteiler installiert und von der Erweiterung der Zählerverteilung versorgt.

Die Leistung wurde auf insgesamt ca. 180.000,00 € brutto geschätzt. Da die Leistung noch in den Sommerferien beginnen soll, ist eine Vergabe in der Sitzung nach der Sommerpause nicht möglich. Die Submission findet am 07.07.2022 statt. Es wird empfohlen, den Landrat zu ermächtigen, die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

- A) Der Kreisausschuss beauftragt die Firma Bruchwerk GmbH aus Ludwigshafen mit dem Gewerk Abbruch- und Schadstoffsanierungsarbeiten zum Angebotspreis in Höhe von 142.085,85 € brutto.
- B) Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat, die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebotspreis mit der oben beschriebenen Leistung zu beauftragen.

Im Auftrag:

Gez.

Melanie Gentek
Fachbereichsleiterin FB 5.2

04.07.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.07.2022	öffentlich

Energetische Sanierung Kreisverwaltung Kaiserslautern Lauterstr. 8 - Auftragsvergabe Montagearbeiten PV Anlage

Sachverhalt:

Im Zuge der durchgeführten Dachsanierung am Verwaltungsgebäude in der Lauterstr. 8 wurde die vorhandene PV-Anlage vorab demontiert und im Bereich des Parkdecks zwischengelagert.

Nach der mittlerweile erfolgten Dachsanierung ist die PV-Anlage nun wieder auf dem Dach zu installieren und in Betrieb zu nehmen. Da die vorhandene Unterkonstruktion bereits einige Mängel aufweist, wird diese komplett erneuert und auf eine neue Ost-West-Ausrichtung der Module angepasst. Ebenso werden die Wechselrichter vom jetzigen Standort im Keller in einen Nebenraum im 6. OG versetzt, um so den Kabelweg bis zur Niederspannungshauptverteilung (NSHV) zu erleichtern.

Die Leistung wurde im offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben. Insgesamt wurden zwei Angebote eingereicht.

Die Leistung wurde mit Kosten in Höhe von 60.438,55 € brutto geschätzt. Das wirtschaftlichste Gebot reichte die WVE GmbH aus Kaiserslautern mit 59.390,34 € ein. Die Wirtschaftlichkeit wurde über den Angebotspreis gebildet.

Der Fachbereich Gebäudemanagement empfiehlt, die WVE GmbH mit der Leistung zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, die WVE GmbH aus Kaiserslautern mit der Leistung zum angebotenen Preis in Höhe von 59.390,34 € inkl. MwSt. zu beauftragen.

Im Auftrag:

Melanie Gentek
Fachbereichsleiterin 5.2

04.07.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.07.2022	öffentlich

Verlustausgleich/Eigenkapitalaufstockung Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern beabsichtigt zur Energiegewinnung und –effizienzsteigerung auf seinen Gebäuden, Photovoltaikanlagen zu errichten oder zu erweitern. Die Aufgabe soll nach Möglichkeit durch die kreiseigene Beteiligungsgesellschaft, die „Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH“ durchgeführt werden. Auch kann hierdurch für die Gesellschaft zukünftig eine breitere Ertragslage geschaffen werden.

Die Gesellschaft verfügt zurzeit nicht über das angemessene Eigenkapital bzw. die Liquidität zur Durchführung solcher Maßnahmen. In der Gesellschafterversammlung am 1. Juni 2022 wurde beschlossen, das Eigenkapital der Gesellschaft um insgesamt 100 T€ aufzustocken.

Die PFALZWERKE AG hat als weiterer Gesellschafter die notwendigen Voraussetzungen für eine Eigenkapitalaufstockung bereits getroffen, sofern auch der Landkreis einer solchen zustimmt.

Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen und zum Verlustausgleich sowie zur Vermeidung einer Überschuldung ist eine Kapitalaufstockung unumgänglich. Die Verluste der Geschäftsjahre 2018 – 2021 betragen insgesamt 68.979,60 €. Das Eigenkapital soll mittelfristig daher um 50.000,00 € pro Gesellschafter aufgestockt werden. Diese haushaltsplanmäßige Aufstockung ist für das Jahr 2023 vorgesehen. Für das laufende Jahr soll die Auszahlung als Verlustausgleich der vergangenen Jahre und Vorauszahlung auf den zu erwartenden Verlust aus dem laufenden Jahr erfolgen. Die weitere bilanzielle Umsetzung ist beim Landkreis im Jahr 2023 vorgesehen. Dadurch wird die Möglichkeit der Projektumsetzung für den Landkreis gewährleistet und eine bilanzielle Überschuldung der Gesellschaft vermieden.

Die Mittelbereitstellung soll bei der Buchungsstelle 57101.571100 ggf. überplanmäßig erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt einer Verlustausgleichszahlung in Höhe von 50.000 € im Jahr 2022 zu. Einem überplanmäßigen Aufwand/Auszahlung wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird ermächtigt die Eigenkapitalaufstockung in Höhe von 50.000 € im Haushaltsjahr 2023 umzusetzen und im Haushaltsplan 2023 vorzusehen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

05.07.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.07.2022	öffentlich
Kreistag	18.07.2022	öffentlich

Sickingen-Gymnasium Landstuhl: Gesamtanierung: Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern führt am Sickingen-Gymnasium Landstuhl eine Generalsanierung durch. Die Sanierung erfolgt in zwei Bauabschnitten.

Im Rahmen der Abbruchmaßnahmen für Bauabschnitt 1 werden die Bauteile A (Aula), C (naturwissenschaftlicher Trakt) sowie das Erdgeschoss des Bauteils D (Hauptgebäude) entkernt. Bei diesen Gebäuden aus den 50er- und 60er-Jahren (mit Umbauten der 80er-Jahre) ist eine umfangreiche Schadstoffsanierung sowie Betonsanierung vorgesehen. Die Abbruchmaßnahmen erfolgen bei paralleler Schulnutzung in den übrigen Gebäudeteilen, die im zweiten Bauabschnitt saniert werden sollen; Schulbetrieb und Baustelle werden dazu voneinander getrennt.

Zunächst erfolgen ab den kommenden Sommerferien sämtliche Rückbauarbeiten aufgeteilt in drei Gewerke.

A) Auftragsvergabe: Gewerk Abbruch-/Rückbauarbeiten

Als Vorarbeiten zur anschließenden Schadstoffsanierung sind Wand-, Boden- und Deckenbekleidungen sowie Sanitärobjekte, Leuchten und Kupferkabel abzubrechen bzw. rückzubauen. Im Einzelnen geht es um den Abbruch der Wandbekleidung aus Holz, des Estrichs, von PVC-/Lino-Bodenbelägen, Deckenbekleidung (Metallpaneele bzw. Gipsplatten) inkl. UK Holz, Deckenschalung aus Holz, Deckenbekleidung Mineralwolle inkl. UK Stahl, die Demontage der Sanitärobjekte, sowie den Ausbau der Elektro-Kupferkabel.

Die Leistung wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Kosten waren vom Planer vorab auf 260.969,59 € inkl. MwSt. geschätzt. Insgesamt wurden 9 Angebote eingereicht.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Fa. Booimanns GmbH eingereicht in Höhe von 89.776,43 € brutto. Der Fachbereich 5.2 empfiehlt dem Kreisausschuss die Vergabe an die Fa. Booimanns GmbH zum o. g. Angebotspreis.

B) Vorratsbeschluss: Gewerk Abbruch-, Rückbau-, Schadstoffsanierungsarbeiten

Es handelt sich hierbei um den Abbruch bzw. Rückbau KMF-belasteter Bodenbeläge, Abhangdecken, Mediendämmung, Ständerwände, und Trittschalldämmung. Außerdem um den Abbruch bzw. Rückbau von mit PAK und Asbest belastetem Wandputz, Fliesenkleber, Dachschindeln, Brandschutzklappen, Rohre, Heizkörper und Klein-Boiler sowie das Entfernen von Dickbeschichtung Kellerwand.

Die Leistung wurde vom Planer auf insgesamt 532.127,31 € brutto geschätzt. Die Wirtschaftlichkeit bildet der günstigste Angebotspreis.

Die Leistung wurde im offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben. Die Submission findet am 11.07.2022 statt. Es ist beabsichtigt, nach Abschluss der Wertungs- und Wartefristen den Anbieter mit der Leistung zu beauftragen, der das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hat.

Im Hinblick auf die Einhaltung der geplanten Bauabläufe empfiehlt der Fachbereich 5.2 dem Kreisausschuss, den Landrat zur Vergabe an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu ermächtigen.

C) Vorratsbeschluss Gewerk: Abbruch-, Rückbauarbeiten 2 BA1

In diesem Abschnitt der Rückbauarbeiten erfolgt der Rückbau weiterer unbelasteter Bauteile (unbelasteter Innenputz, Fensterbänke, Türen, Zargen, Oberlichter). Weiterhin erfolgt der statische Abbruch (Aufzug, Treppenhaus zwischen BT C und D) und der Rückbau aller Fenster (Bauteil A, C und D).

Die vom Planer geschätzten Kosten belaufen sich auf 503.858,45 € inkl. MwSt. Die Wirtschaftlichkeit bildet der günstigste Angebotspreis.

Das Gewerk wird in Kürze im offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben. Es ist beabsichtigt, nach Abschluss der Wertungs- und Wartefristen den Anbieter mit der Leistung zu beauftragen, der das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hat.

Im Hinblick auf die Einhaltung der geplanten Bauabläufe empfiehlt der Fachbereich 5.2 dem Kreisausschuss auch bei diesem Gewerk, den Landrat zur Vergabe an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu ermächtigen.

Beschlussvorschläge:

Zu A): Der Kreisausschuss beauftragt die Firma **Booimanns GmbH** mit dem Gewerk Abbruch-/ Rückbauarbeiten am Sickingen-Gymnasium in Landstuhl zum Angebotspreis in Höhe von **89.776,43 € (incl. MwSt.)**

Zu B): Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat, die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebotspreis mit der oben beschriebenen Leistung zu beauftragen.

Zu C): Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat, die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebotspreis mit der oben beschriebenen Leistung zu beauftragen.

Im Auftrag:

Gentek
Fachbereichsleiterin FB 5.2

28.06.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.07.2022	öffentlich
Kreistag	18.07.2022	öffentlich

Satzung über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts, sowie des vorläufigen Tabakgesetzes vom 20. Oktober 2010 i.V.m. der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 21.10.2010, hat das Land Rheinland-Pfalz die Zuständigkeiten dahingehend geregelt, dass die Städte und Landkreise ermächtigt werden, mit kommunalen Satzungen Gebühren für amtliche Kontrollen im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie für Hygienekontrollen nach der Verordnung (EU) 2017/625 zu erheben. Artikel 79 i.V.m. Artikel 82 VO (EU) 2017/625 erlaubt die Gebührenermittlung oberhalb der Mindestgebühr nach Anhang IV Kapitel II und unterhalb der Gesamtkosten nach Art. 82 Abs. 3 VO (EU) 2017/625.

Für die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern erfolgen seit dem 05.11.2010 auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung (Beschluss Stadtrat am 22.06.2011, Beschluss Kreistag am 12.09.2011, Genehmigung durch ADD am 09.11.2011, öffentliche Bekanntmachung am 20.12.2011) amtliche Kontrollen im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie für Hygienekontrollen im Stadtgebiet, durch das Fleischbeschaupersonal des Landkreises Kaiserslautern. Die durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten sind im Rahmen der Zweckvereinbarung von der Stadt Kaiserslautern an den Kreis zu erstatten.

Seit 2018 haben sich gravierende Veränderungen in den Strukturen der Schlachtbetriebe ergeben:

Der **Betrieb Hess, Niederkirchen** hat den Betrieb zum 01.10.2018 eingestellt. Die **Fa. Kuhn, Otterberg** führt seit 01.07.2019 keine Schlachtungen mehr durch. Beide Betriebe waren zusammengenommen für Gebühreneinnahmen von ca. 50.000 € jährlich verantwortlich. Dies entsprach ca. 40 % der gesamten Gebühreneinnahmen. Durch die Schließung des Schlachtbetriebs der **Härtling GmbH** zum 18.11.2021 hat sich die Einnahmesituation aus Gebühren für das Jahr 2022 nochmals drastisch verschlechtert. Auf den Betrieb Härtling GmbH entfielen im Jahr 2020 mehr als 50% der gesamten Einnahmen aus Fleischbeschaugebühren. Die sonstigen verbliebenen und auf das Stadtgebiet entfallenden Gebühreneinnahmen können als unbedeutend angesehen werden.

Eine Modellrechnung für die Folgejahre, bezogen auf das bereits abgewickelte Jahr 2020, hat ergeben, dass die sich errechnenden Fleischbeschaugebühren der Höhe nach dem

Gebührensschuldner nicht mehr zuzumuten sind. Selbst unter Außerachtlassung sämtlicher Personalkosten des Veterinäramtes kann von keiner Kostendeckung mehr ausgegangen werden.

Aus Sicht des Kreisveterinäramtes wird daher die Beschlussfassung einer neuen Fleischgebührensatzung empfohlen. Weiterhin wird vorgeschlagen, dass gegen die Zahlung einer Pauschale von 10.000 € durch die Stadt Kaiserslautern, künftig auf eine zeitintensive kostenstellengenaue Kalkulation der Personal- und Sachkosten verzichtet werden kann. Sollte die Stadt Kaiserslautern der Zahlung der Pauschale nicht zustimmen, müsste weiterhin eine kostenstellengenaue Kalkulation der Personal- und Sachkosten erfolgen.

Die o. a. Pauschale wurde durch interne Ermittlung anhand der verbleibenden Stückzahlen auf Basis des Jahres 2020 ermittelt und ist nach jetzigem Stand ausreichend zur Deckung der entstehenden Kosten in der Stadt. Die oben aufgeführte Zweckvereinbarung soll hierzu ergänzt werden (§ 3 Kostenersatz).

Die derzeitige Gebührensatzung des Landkreises Kaiserslautern (inhaltsgleich von der Stadt KL übernommen und veröffentlicht) wurde am 20.07.2015 vom Kreistag beschlossen und ist zum 01.09.2015 in Kraft getreten. Die erhobenen Gebührensätze sind seit 01.09.2017 unverändert.

Diese Gebührensätze, welche schon im Vergleich mit den umliegenden Landkreisen im oberen Bereich liegen, sollen auch weiterhin unverändert beibehalten werden, um die Bedingungen für das Schlachtgewerbe nicht weiter zu verschlechtern.

Als **Anlage 2** sind die Gebührensätze umliegender Landkreise beigefügt. Im Vergleich befindet sich der Landkreis Kaiserslautern im oberen Bereich der Gebührensätze und diese liegen deutlich über dem Mindestsatz nach Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2017/625.

Ergänzender Hinweis:

Die derzeitige Satzung über die Erhebung von Fleischbeschaugebühren vom 20.07.2015 regelte zunächst die stufenweise Anpassung der Gebührensätze in 3 Schritten auf die Vollkosten bezogen auf das Jahr 2014. Danach war eine automatische Anpassung der Gebührensätze anhand der jeweiligen Kalkulation festgelegt. Nach dem Wortlaut der Satzung werden die Gebührensätze anhand der tatsächlichen Kosten des Vorjahres für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygienekontrollen ermittelt. Durch den nunmehr bedingten Einnahmeausfall aufgrund der Schließung des Schlachtbetriebs Härtig GmbH und dem weiteren Rückgang der Schlachtzahlen kann selbst durch Außerachtlassung sämtlicher Personalkosten des Veterinäramtes keine Kostendeckung der Fleischgebühren im Sinne unserer derzeit in Kraft befindlichen Satzung erreicht werden. Nach Art. 82 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 ist eine Vollkostenkalkulation gesetzlich nicht erforderlich.

Der entsprechende Passus in der Anlage zu § 2 der Satzung vom 20.07.2015 „**Zukünftige Anpassung der Gebührensätze**“ wurde daher beim Neuentwurf entfernt.

Der beigefügte Satzungsentwurf (**Anlage 1**) sieht daneben die Beibehaltung der Gebührensätze vor.

Aufgrund der Struktur der Schlachtbetriebe in Stadt- und Landkreis, mit überwiegend geringen Schlachtzahlen an einzelnen Schlachttagen, wurde wie in der Vergangenheit auf eine Gebührendegression verzichtet.

Beschlussvorschlag:

1. Der beigefügte Satzungsentwurf des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften (**Anlage 1**) wird beschlossen.
2. Der beigefügten Änderung der Zweckvereinbarung (**Anlage 3**) wird ebenfalls zugestimmt.

Im Auftrag:

Gez.

Dr. Jennifer Schiwek
Abteilungsleiterin

Anlage/n:

22_06_15_Satzung 2022

22_06_15_Zusatz zur Zweckvereinbarung

Tabelle Gebührenvergleich_farbig

TOP Ö 4.4

- Anlage 1 -

Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 01.01.2022

Der Kreistag hat am aufgrund

des § 17 Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) und des § 8 Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362 BS), der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates in den jeweils aktuell geltenden Fassungen und

in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106) in der zur Zeit gültigen Fassung

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALT

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
- § 2 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachtieruntersuchungen
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Geltungsbereich
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

- 1) Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

- 2) Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in Erzeugerbetrieben, gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf BSE / TSE sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
 - c) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen;
 - d) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von EG-zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen EG-zugelassenen Betrieben. Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in EU-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch;
 - e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle;
 - f) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
 - g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
 - h) die Schlachtieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte - ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
 - i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen;
 - j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachungen, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften

vorgenommen werden.

- 3) Eine entsprechende Gebührenpflicht besteht für die Untersuchung von Schlachtgeflügel/Hasentieren
 - bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je Tier;
 - bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je Tier.

§ 2

Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachtieruntersuchungen

- 1) Der Landkreis Kaiserslautern erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 Gebühren nach Art. 79 dieser Verordnung. Für die Gebührensätze wurden die in Art. 82 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Betriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.
- 2) Die Gebühren werden in der Anlage als einheitliche Gebühren ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die die nach dem § 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen, bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des § 1 unterliegen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- 2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen aufgeführt worden ist.
- 3) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, wenn

- a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig;
- b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zum Erzeugerbetrieb oder zum Schlachtbetrieb begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Schlachtgeflügel/Hasentiere oder Schlachttierkörper zur Untersuchung bereitgehalten wird.

§ 5

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Landkreis Kaiserslautern. Soweit die Stadt Kaiserslautern die Wahrnehmung von Tätigkeiten nach § 1 dieser Satzung auf den Landkreis Kaiserslautern übertragen hat, gilt die Satzung hierfür auch in der Stadt Kaiserslautern.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 20.07.2015 außer Kraft.

Kaiserslautern, den

Leßmeister
(Landrat)

Anlage zu § 2

Hinweis:

Die ausgewiesenen Beträge übersteigen deutlich die Mindestbeträge der Anlage IV Kapitel II der VO EU 2017/625. Die Gebührensätze bewegen sich innerhalb der Begrenzung durch die Vorgaben des Artikels 82 Abs. 3 der VO EU 2017/625

- 1.) Für Kontrollen im Zusammenhang mit der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Ab 01.01.2022

Untersuchungspflichtige Tierart / Tätigkeit	Betrag je Untersuchung €
Rinder	27,14
Schweine	23,69
Einhufer	50,18
Schaf / Ziege	8,21
Schaf / Ziege Tester (TSE)	32,76
Wildwiederkäuer/Gehegewild/Wildschweine	17,17
Strauße/sonstige Laufvögel	17,26
Trichinenuntersuchung; Probenentnahme durch Fleischbeschaupersonal	15,70
Trichinenuntersuchung; Probenentnahme durch beliebige Jäger	7,00

BSE-Testpflicht:

Mit der TSE-Überwachungsverordnung (TSEÜberV) vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist (in der jeweils gültigen Fassung) wurde die BSE-Testpflicht neu geregelt.

Untersuchungskosten einschließlich Probentransport für Rinder, soweit für diese noch eine Testpflicht auf BSE nach der Anlage (zu § 1 Absatz 1a und 2, § 1a Absatz 2 TSEÜberV) besteht, werden nach dem jeweils entstehenden Aufwand abgerechnet.

2.) Gebühr für Kontrollen im Zusammenhang mit Zerlegungsbetrieben

je Kontrolltag je Tonne zerlegtes Fleisch

(im Zerlegungsbetrieb angeliefertes Fleisch mit Knochen)

Ab 01.01.2022

	€
Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer- /Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie sonstiges Fleisch	4,57

3.) Gebühr nach Zeitaufwand (insbesondere für sonstige Tätigkeiten nach § 1)

	Je angefangene Viertelstunde €
Tierarzt	15,80
Fachassistent	7,94

Hinweis gem. § 17 Absatz 6 der Landkreisordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

TOP ~~Anlage 3~~ 4.4

Text für Anschreiben an die Stadt Kaiserslautern

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hauck,

Die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften wurde am 22.06.2011 vom Stadtrat und am 12.09.2011 vom Kreistag beschlossen. Die Genehmigung durch ADD erfolgte am 09.11.2011. Am 20.12.2011 wurde sie in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung bedürfen Änderungen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Wie Ihnen per Email am 21.04.2022 mitgeteilt wurde hat die Härting GmbH zum 18.11.2021 Ihren Schlachtbetrieb eingestellt. Die auf den Betrieb Härting GmbH entfallenden Stückzahlen stellten die überwiegende Schlachttätigkeit im Stadtgebiet dar.

Für die Fleischschau verbleiben künftig die Wildschweine und Wildwiederkäuer (bei Auffälligkeiten), die Hausschlachtungen sowie das Gehegewild. Zusätzlich kann es zur Trichinenprobenentnahme bei den von nicht beliebigen Jägern erlegten Wildschweinen kommen.

Der Wegfall der Gebühreneinnahmen aus der Härting GmbH macht eine Satzungsänderung erforderlich.

Eine Änderung der Gebührenhöhe für Hygienekontrollen der städtischen Zerlegebetriebe (Spötzl, Espensteig und I. & V. Kuhn, Mannheimer Str.) ergibt sich aus der Satzungsänderung nicht.

Daher wurde in der o.a. Email auch mitgeteilt, dass beabsichtigt ist neben der Satzungsänderung (separate Zuleitung) auch den Kostenersatz (§ 3 der Zweckvereinbarung) neu zu fassen.

Folgende Fassung ist beabsichtigt und mit den zuständigen Gremien abzustimmen:

§ 3 Kostenersatz (neu)

1. Für die Wahrnehmung der nach § 1 Nr. 1 und 2 übertragenen Aufgaben zahlt die Stadt Kaiserslautern an den Landkreis Kaiserslautern jährlich, beginnend ab 01.01.2022, eine Pauschale in Höhe von 8.600 Euro.
2. Für die Leistungen des § 1 Ziffer 3 bis zu einer Höhe von 20 Stunden pro Jahr, erhält der Kreis eine jährliche Pauschale in Höhe von 1.400 Euro. Wird eine Überschreitung der Stundenzahl aus entsprechendem Anlass erforderlich, erfolgt gesonderte Abrechnung nach den Richtlinien des Ministeriums der Finanzen in Bezug auf Personal- und Sachkosten.
3. Die jährliche Gesamtpauschale in Höhe von 10.000 Euro ist an den Kreis in zwei Teilbeträgen von jeweils 5.000 Euro zum 01.01. und zum 01.07. zu zahlen.

Daneben wird in § 1 Nr. 2 der Vereinbarung die nicht mehr gültige Rechtsgrundlage (VO (EG) Nr. 882/2004) durch die derzeit geltende VO (EU) 2017/625 ersetzt.

04.07.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.07.2022	öffentlich

Organisation Landesimpfzentrum Kaiserslautern

Sachverhalt:

Das Landesimpfzentrum Kaiserslautern war seit Dezember 2020 in einer von der Fa. Opel zur Verfügung gestellten Werkshalle eingerichtet. Der Betrieb erfolgte unter gemeinsamer Trägerschaft von Stadt und Landkreis Kaiserslautern im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) des Landes Rheinland-Pfalz. Ab 01.08.2022 kann die Fa. Opel die Werkshalle wegen Eigenbedarf nicht mehr zur Verfügung stellen.

Von Seiten des MWG wurde angeregt, ab dem 2023 die Impfzentren zukünftig bei den Kommunen mit einem Gesundheitsamt, also den Landkreisen, anzudocken. Ein entsprechendes Grobkonzept zur Vorhaltung von Impfkapazitäten in Rheinland-Pfalz befindet sich derzeit beim zuständigen Ministerium in der Ausarbeitung. Dies hätte dann zur Folge, dass das Landesimpfzentrum Kaiserslautern zwar nicht mehr unter einer gemeinsamen Trägerschaft von Stadt und Landkreis Kaiserslautern betrieben wird, aber für beide Gebietskörperschaften weiterhin zuständig bleibt.

Der Landkreis Kaiserslautern hat sich daher auf die Suche nach einer neuen Liegenschaft gemacht und das Gebäude der ehemaligen Polizeiinspektion in Landstuhl, Bahnstraße 18, als für geeignet empfunden. Anzumerken ist, dass die vorzuhaltende Kapazität durch das MWG bedarfsorientiert zukünftig auf eine Impfstraße reduziert wurde. Bisher wurden drei Impfstraßen vorgehalten.

Die Finanzierungszusage des MWG liegt derzeit bis zum 31.12.2022 über die Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) vor, jedoch ist eine Verlängerung darüber hinaus denkbar.

Der Mietvertrag soll nun bis 31.12.2022 abgeschlossen werden, jedoch mit der Option der Verlängerung, je nach Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingung, hier im Besonderen der CoronalmpfV. Damit im Bedarfsfall diese Verlängerungsoption, ggf. auch kurzfristig, in Anspruch genommen werden kann, bedarf es der vorsorglichen Zustimmung des Kreisausschusses.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der optionalen Verlängerung des Mietverhältnisses über den 31.12.2022 zu, sofern die CoronalmpfV entsprechend angepasst wird und der Auftrag hierzu durch das MWG erfolgt.

Im Auftrag:

Tobias Metzger
Impfkoordinator